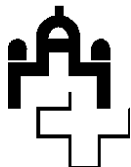


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**10.538 n Pa. Iv. Bourgeois. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse. Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen**

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 25. Februar 2014

---

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 25. Februar 2014 eine Fristverlängerung für die im Titel erwähnte Initiative nach Artikel 113 Absatz 1 ParlG.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass Lebensmittel vom Geltungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgenommen werden.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, die Behandlungsfrist für die Erarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2016 zu verlängern. Eine Minderheit (Germanier, Bertschy, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Maier Thomas, Müller Philipp, Noser, Pardini, Pelli) beantragt, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Ritter (d), Rime (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) ist so zu ändern, dass die Lebensmittel vom Geltungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgenommen sind.

### 1.2 Begründung

Seit das sogenannte Cassis-de-Dijon-Prinzip am 1. Juni 2010 in Kraft getreten ist, ist es bereits zu zahlreichen Bewilligungsverfahren des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im Bereich der Lebensmittel gekommen. Das BAG hat inzwischen 11 Bewilligungen erteilt, bei 30 weiteren steht die Entscheidung noch aus. Von den 11 erteilten Bewilligungen wurden 4 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Diese Rekurse rügen insbesondere die Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten und die Gefährdung der schweizerischen Qualitätsstrategie. Einschlägig ist hier namentlich Artikel 16e Absatz 3 THG: "Die Produktinformation sowie die Aufmachung des Produkts dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass das Produkt schweizerischen technischen Vorschriften entspricht." Nun können aber Produkte, die nach unterschiedlichen technischen Vorschriften hergestellt worden sind, unter der gleichen Sachbezeichnung in Verkehr gebracht werden, wodurch die Konsumentinnen und Konsumenten irregeführt werden. Seit der einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in unserem Land übernehmen die schweizerischen Lebensmittelproduzenten ausländische Herstellungsverfahren, die von der Europäischen Union zugelassen sind, und gefährden damit unsere Qualitätsstrategie. Die Schweiz mit ihrer vergleichsweise kleinen landwirtschaftlichen Produktion kann in einem immer offeneren Markt nur bestehen, wenn sie auf Qualität und den Mehrwert ihrer Produkte setzt. In der Massenproduktion können wir nie konkurrenzfähig sein. Ich habe deshalb vor Kurzem die Motion 09.3612, "Qualitätsstrategie in der Schweizer Landwirtschaft", eingereicht; diese wurde vom Bundesrat wie auch vom Parlament gutgeheissen. Gegenwärtig ist man daran, sie umzusetzen. Es ist inakzeptabel, dass die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips auf Lebensmitteln diese Strategie infrage stellt.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit sieht immer noch Handlungsbedarf im Sinne der Initiative und möchte dazu einen Erlassentwurf ausarbeiten. Sie ist der Ansicht, dass durch die Umsetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Bereich der Lebensmittel die Schweizer Qualitätsstrategie der Land- und Ernährungswirtschaft gefährdet ist. Sie bemängelt ausserdem die Irreführung von Konsumenten, weil auf dem Schweizer Markt in der Schweiz nach ausländischen Vorschriften hergestellte Lebensmittel angeboten werden können, ohne dass diese für den Konsumenten als solche unmittelbar erkennbar seien. Die Kommission hat sich intensiv mit der Materie beschäftigt und ausführlich über unterschiedliche Möglichkeiten der Umsetzung der parlamentarischen Initiative informieren lassen. An ihrer Sitzung vom 25. Februar 2014 hat sich die Kommissionsmehrheit für eine der von der Verwaltung präsentierten Umsetzungsvarianten entschieden. Falls der Nationalrat dem Fristverlängerungsantrag der Kommissionsmehrheit zustimmt, beabsichtigt sie, im Mai einen



Vorentwurf in die Vernehmlassung zu schicken, durch welchen Lebensmittel vom Geltungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgenommen werden.

Die Minderheit der Kommission erachtet das Cassis-de-Dijon-Prinzip als ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz. Sie betont die Mündigkeit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten und möchte diese nicht in ihrer Wahlfreiheit einschränken. Sie lehnt die parlamentarische Initiative auch nach den ausführlichen Abklärungen der Kommission ab und beantragt deshalb deren Abschreibung.